



**EINWOHNERGEMEINDE
4447 KÄNERKINDEN**

REGLEMENT

über die

HUNDEHALTUNG

Gültig ab 01. Januar 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zuständigkeit	2
II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
§ 3 Überwachung	2
§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote	3
§ 5 Verunreinigungen	3
§ 6 Beschwerden	3
III. Organisation	
§ 7 Registrierung	3
§ 8 Gewerbsmässige Zucht; Meldepflicht	4
IV. Gebühren	
§ 9 Gebührenansätze	4/5
V. Massnahmen und Strafen	
§ 10 Massnahmen	5
§ 11 Strafen	6
VI. Schlussbestimmungen	
§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts	6
§ 13 Inkrafttreten	6

Reglement über die Hundehaltung der Gemeinde Känerkinden

vom **01. Januar 2014**

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Känerkinden vom 04. Dezember 2013 gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) vom 28. Mai 1970 und auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 22.06.1995, beschliesst folgendes Reglement über die Hundehaltung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die polizeilichen Belange der Hundehaltung in der Gemeinde.

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement in Abstimmung mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt.

² Der Gemeinderat sorgt für die Information und Beratung der Hundehalterinnen und Hundehalter im Rahmen des Geltungsbereichs dieses Reglements. Allfällige Beschlüsse und Anordnungen des Gemeinderates werden im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Känerkinden bekannt gegeben.

II. Öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 3 Überwachung

¹ Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, für eine ständige Überwachung der Hunde zu sorgen, so dass die Einwohnerschaft sowie Passanten weder gestört noch belästigt werden.

² Es ist verboten, Hunde böswillig zu reizen oder auf Menschen oder Tiere zu hetzen.

³ Hunde dürfen nicht unbeaufsichtigt frei laufengelassen werden. Die Hundehalterinnen und Hundehalter sorgen dafür, dass weder Menschen auf öffentlichen Wegen und Plätzen belästigt noch Grundstücke in der Wohnzone und Kulturland beeinträchtigt wird, noch Belange des Waldschutzes oder der Jagd verletzt werden.

§ 4 Leinenzwang; Zutrittsverbote

¹ Hunde müssen an der Leine geführt werden

- auf öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes
- bei öffentlichen Veranstaltungen
- innerhalb des Wohngebietes
- an verkehrsreichen Strassen
- auf weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen oder Orten
- während der Hauptsetz- und Brutzeit (April - Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen gemäss kantonalem Jagdgesetz (SBS 520) (ausgenommen Jagdhunde während der lauten Jagd).

² Auf Anordnung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes

³ An folgenden Orten haben Hunde keinen Zutritt:

- Mehrzweckhalle und Umgebung
- Schulareal und Pausenplatz sowie Sportanlagen
- Spielplätzen
- Naturschutzgebiete
- auf weiteren, vom Gemeinderat bezeichneten Plätzen oder Orten

Ausgenommen sind Blindenhunde in Begleitung von Sehbehinderten und Invalidenhunde in Begleitung von Invaliden.

⁴ Der Gemeinderat kann nach Bedarf für weitere Orte Leinenzwang oder Zutrittsverbote für Hunde verfügen.

§ 5 Verunreinigungen

Die Hundehalterinnen und Hundehalter sind zur Beseitigung des Kots ihrer Hunde auf öffentlichem Grund innerhalb des Siedlungsgebietes, fremden privatem Areal, Feld- und Waldwegen, Grillstellen und landwirtschaftlich genutztem Land verpflichtet. Es ist verboten, Kotsäcke liegen zu lassen. Sie sind ordnungsgemäss zu entsorgen.

§ 6 Beschwerden

Beschwerden über fehlbare Hundehalterinnen und Hundehalter sind nach erfolgloser direkter Intervention bei der betroffenen Hundehalterin oder Hundehalter an den Gemeinderat zu richten.

III. Organisation

§ 7 Registrierung

¹ Die Gemeinde führt ein Register aller ansässigen Hunde und ihrer Halterinnen und Halter.

² Die Erstanmeldung erfolgt durch die Hundehalterinnen und Hundehalter persönlich unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere dem Nachweis der Haftpflichtversicherung und dem Sachkundeausweis gemäss dem kantonalen Hundegesetz (SGS 342).

³ Für die Registrierung ist der Gemeinde bei der Anmeldung die Mikrochipnummer bekannt zu geben. Die Gemeinde registriert sämtliche Hunde anhand der Chipnummer.

§ 8 Gewerbsmässige Zucht; Meldepflicht

Die gewerbsmässige Zucht von Hunden bedarf einer Meldung an die Gemeindeverwaltung.

IV. Gebühren

§ 9 Gebührenansätze

¹ Die Gemeinde erhebt für den ersten Hund kostendeckende Gebühren.

² Die Gemeinde kann als Lenkungsmassnahme zur Verringerung der Hundedichte für den zweiten und für jeden weiteren Hund höhere Gebühren beschliessen.

³ Die Gebührenansätze sind in der Gebührenordnung im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

⁴ Die Gebühren werden pro Kalenderjahr erhoben, erstmalig ab Beginn der Gebührenpflicht bis Ende Jahr anteilmässig. Bei Halterwechsel, Wegzug oder Tod des Tieres erfolgt keine Rückerstattung.

⁵ Neu in der Gemeinde gehaltene Hunde, für welche in anderen Kantonen oder Gemeinden bereits Gebühren beziehungsweise Steuern bezahlt wurden, sind ordnungsgemäss anzumelden. Gebühren werden jedoch erst nach Ablauf der bezahlten Periode erhoben.

⁶ Für Hunde gemäss § 8 des kantonalen Gesetzes werden keine Gebühren erhoben.

- a. Diensthunde der Armee
- b. Diensthunde der Polizei
- c. Diensthunde des Grenzwachtkorps
- d. Blindenführhunde
- e. den ersten Hund auf landwirtschaftlich genutzten Nebenhöfen
- f. ausgebildete Rettungs- und Katastrophenhunde
- g. Hunde, die für Tierversuche gezüchtet oder gehalten werden
- h. geprüfte Schweisshunde, wenn sie zur Nachsuche eingesetzt werden

⁷Eine Reduktion der Hundegebühr wird für Tiere gewährt, welche nachweislich über Ausbildungen verfügen, welche deutlich über den gesetzlichen Anforderungen liegen. Dies sind insbesondere

- a. Begleithundeprüfung
- b. Vielseitigkeitsprüfung VPG
- c. Vielseitigkeitsprüfung IPO
- d. Jagdhunde die auf der lauten Jagd eingesetzt werden.

- ^{7.1} - Die Reduktion für Atteste der Stufe 1 gemäss den vorstehenden Buchstaben a – c beträgt 25 %
- Die Reduktion für Atteste der Stufe 2 gemäss den vorstehenden Buchstaben a - c beträgt 50 %
- Die Reduktion für Hunde der Kategorie d beträgt 50 %

^{7.2} Als Nachweis gemäss Buchstaben a - b gilt die Vorlage der Prüfungsbestätigung der entsprechen den Kategorie. Für Hunde der Kategorie d ist eine schriftliche Bestätigung der Jagdgesellschaft vorzulegen.

^{7.3} Die Gebührenreduktion gilt ab dem, dem Prüfungsjahr folgenden Jahr.

^{7.4} Über weitere Anträge für Gebührenreduktionen oder -Befreiung beschliesst der Gemeinderat auf schriftliches Gesuch hin.

⁸Für Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder Halter werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

⁹Die Kanzleigeühren für sonstige Verrichtungen, Mahnungen, usw. werden nach Aufwand erhoben.

V. Massnahmen und Strafen

§ 10 Massnahmen

¹Der Gemeinderat kann gegenüber Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche ihren Pflichten aus Gesetz und Reglement nicht nachkommen, die für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit erforderlichen Massnahmen anordnen. Diese Massnahmen sind unabhängig von Straffolgen nach § 11 zu prüfen.

²Wenn Anordnungen nach Abs. 1 nicht zu einer ausreichenden Besserung der Verhältnisse führen, kann gegenüber der fehlbaren Person in Rücksprache mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt ein Verbot der Hundehaltung ausgesprochen werden. Dieses Verbot erstreckt sich auf das ganze Kantonsgebiet.

³Ein Verbot der Hundehaltung kann auch ausgesprochen werden, wenn die Vorschriften bei der Einschreibung oder die Weisungen des Kantonstierarztes wiederholt missachtet oder die Gebühren wiederholt nicht bezahlt wurden.

⁴Wenn der Hund oder die Hunde nicht beim Halter belassen werden können, ist eine geeignete andere Platzierung zu suchen. Wenn eine solche nicht möglich ist oder das Tier als gefährlich betrachtet werden muss, soll es im Einvernehmen mit der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt eingeschläfert werden.

§ 11 Strafen

¹Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.00 bestraft.

²Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Liestal die Appellation erklärt werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 12 Aufhebung des bisherigen Rechts

Das Hundereglement der Einwohnergemeinde Känerkinder vom 13.12.1996 wird aufgehoben.

§ 13 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung und die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion auf 01.01.2014 in Kraft.

²Genehmigt durch den Gemeinderat am 21. Oktober 2013


³Genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 04. Dezember 2013

⁴Genehmigt von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft am 16.12.2013 mit Verfügung Nr. 52.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG
Die Gemeindepräsidentin: Die Gemeindegemeinschaft:



Ch. Bürgin


S. Oswald

Reglement über die Hundehaltung

Gebührenordnung

1 Jährliche Gebühren

- | | | |
|-----|---|------------|
| 1.1 | Einmalige Einschreibengebühren pro Hund | Fr. 20.00 |
| 1.1 | für einen Hund pro Haushalt pro Jahr | Fr. 52.00 |
| 1.2 | für jeden weiteren Hund pro Haushalt pro Jahr | Fr. 104.00 |

2 Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 2.1 | Mahngebühr für die jährliche Gebühr | Fr. 30.00 |
| 2.2 | Gebühren für das Einfordern, nicht rechtzeitig vorgelegter Dokumente (Sachkundaalausweis, Chipnummer etc.) | Fr. 30.00 |
| 2.3 | Massnahmen, Zwangsvollzüge, Einfangen und Unterbringen entlaufener Hunde, Rückführung an die Halterin oder Halter | effektive Kosten |

Die jährlichen Gebühren gemäss Punkt 1 werden jeweils durch die Gemeindeversammlung mit der Verabschiedung des Voranschlages festgelegt.